
**Satzung der Bezirksschüler*innenvertretung der Landeshauptstadt Düsseldorf
(BSV Düsseldorf) (2017)**

Präambel

Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben. Deshalb verbindet die Bezirksschüler*innenvertretung Düsseldorf ihr Bestreben um Veränderungen im Bildungswesen mit dem Willen zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

§1 Die BSV Düsseldorf

1.1

Die Bezirksschüler*innenvertretung der Landeshauptstadt Düsseldorf, abgekürzt BSV Düsseldorf, ist der Zusammenschluss der Schüler*innenvertretungen aller anerkannten weiterführenden Schulen in der Stadt Düsseldorf.

1.2

Sie gibt allen Schüler*innen von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.

1.3

Die BSV Düsseldorf ist nach dem Runderlass des Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem Schulgesetz NRW §74 als überörtlicher Zusammenschluss der SVen und Institution der Stadt Düsseldorf anerkannt.

1.4

Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§2 Zweck des Verbandes

2.1

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler*innen der Stadt Düsseldorf einzusetzen.

2.2

Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schüler*innenvertretungen der Stadt Düsseldorf beizutragen.

2.3

Die BSV Düsseldorf nimmt ein politisches Mandat wahr.

2.4

Die BSV Düsseldorf nimmt durch den Bezirksvorstand als beratendes Mitglied am Schulausschuss der Stadt Düsseldorf teil.

2.5

Der Verband erklärt, dass er grundsätzlich überparteilich ist, jedoch die Zusammenarbeit mit rechtspopulistischen und faschistischen Organisationen und Parteien ablehnt.

§3 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Bezirksdelegiertenkonferenz
- der Bezirksvorstand (BeVo)
- die (projektbezogenen) Bezirksarbeitskreise

§4 Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK)

4.1 Aufgaben

4.1.1

Die BDK ist das höchste beschlussfassende Organ der BSV. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.

4.1.2

Die BDK wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands, die Landesdelegierten und den/die Bezirksverbindungslehrer*innen.

4.1.3

Die BDK entlastet auf der Wahl-BDK den Bezirksvorstand.

Der Bezirksvorstand wird zu Beginn eines neuen Schuljahres gewählt

4.2 Zusammensetzung

4.2.1

Teilnahmeberechtigt an der BDK sind alle Schüler*innen, die eine Düsseldorfer Schule besuchen.

Stimmberechtigt sind Schüler*innen, die ein Basismandat besitzen.

Je angefangene 500 Schüler*innen erhalten die Schulen 1 Mandat.

Schulen mit weniger als 1000 Schüler*innen erhalten 2 Mandate.

4.2.2

Ein Basismandat besitzt, wer:

- a) von seinem Schüler*innenrat zum/zur Bezirksdelegierten gewählt worden ist,
- b) von seinem Schüler*innenrat zum/zur Ersatzdelegierten gewählt worden ist.

Wenn an einer Schule keine Delegierten gewählt wurden, ersatzweise:

c) der/die Schüler*innensprecher*in

d) der/die stellvertretendeR Schülersprecher*in

4.2.3

Alle Schüler*innen des Bezirks können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag kann die Bezirksdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.

4.3 Organisation

4.3.1

Die BDK wird vom Bezirksvorstand einberufen und vorbereitet.

4.3.2

Eine außerordentliche BDK muss einberufen werden, wenn mindestens fünf der angeschlossenen SVen aus dem Bezirk Düsseldorf dies beantragen.

4.3.3

Die BDK soll mindestens drei Mal im Schuljahr zusammentreten.

4.3.4

Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung und eine Einladung an die SVen Düsseldorfs versandt wurde.

4.3.5

Über jede Sitzung der BDK muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten sowie der LandesschülerInnenvertretung NRW spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen BDK zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten BDK mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

4.3.6

Bei der Leitung der BDK ist folgendes zu beachten:

- Einhaltung der Reihenfolge von Wortmeldungen durch eine quотиerte Redeliste
- Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung

4.3.7

Für die Wahl- und Geschäftsordnung liegt in einem extra Dokument vor.

§5 Der Bezirksvorstand (BeVo)

5.1

Der BeVo ist der BDK gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Der BeVo vertritt die BDK gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber anderen BSVen, der Landesschüler*innenvertretung NRW und staatlichen bzw. öffentlichen Institutionen.

Der BeVo führt die Beschlüsse der BDK aus und erledigt die laufenden Aufgaben der BSV, dabei nimmt er Rücksicht auf Ereignisse und das Tagesgeschehen.

5.2

Alle Bezirksvorstandsmitglieder (BeVoMis) sind gleichberechtigt. Die Anzahl der BeVoMis bestimmt die jeweilige BDK, soweit sie nicht die Anzahl der letzten Wahlperiode übernimmt. Die BeVoMis werden von der ersten BDK des Schuljahres bis zur ersten BDK des folgenden Jahres gewählt.

5.3

Kandidieren als BeVoMi können alle Schüler*innen, die eine Düsseldorfer Schule besuchen.

5.4

Die Verteilung der anfallenden Aufgaben (z.B. Pressesprecher*in, Finanzreferent*in, ...) erledigt der Vorstand intern. Die Verteilung muss zwei Wochen nach den Wahlen zum Vorstand erledigt sein.

5.5

Der Bezirksvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler*innen in den Bezirksvorstand zu kooptieren. Sie sind gegenüber dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Kooptierte Mitarbeiter*innen erhalten kein Stimmrecht im Bezirksvorstand und können vom Bezirksvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit entlassen werden.

5.6

Die Wahl zum BeVoMi verpflichtet zur Anwesenheit bei mindestens 50% aller Bezirksvorstandssitzungen (BeVoSis). Über Ausnahmen entscheidet der BeVo. Die Anwesenheit wird jeweils zwischen zwei BDKen gezählt.

5.7

Bezirksvorstandsmitglieder können jederzeit um Entlassung bitten.

5.8

Der BeVo kann auf einer BDK die Abwahl eines gewählten Bezirksvorstandsmitglieds beantragen. Diese Abwahl ist durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Bezirksdelegiertenkonferenz möglich.

§6 Die BezirksverbindungslehrerInnen

6.1

Es können bis zu zwei Bezirksverbindungslehrer*innen gewählt werden. Dabei werden beide Geschlechter berücksichtigt.

6.2

Die Bezirksverbindungslehrer*innen haben innerhalb der BSV beratende Funktion.

6.3

Die Bezirksverbindungslehrer*innen nehmen an BeVoSis mit Rederecht teil.

§7 Das Bezirkssekretariat

7.1

Der Vorstand kann zur Erleichterung seiner inhaltlichen Arbeit die organisatorische Arbeit an selbst gewählte Sekretär*innen auslagern. Diese Personen müssen keine Schüler*innen sein. Das Bezirkssekretariat ist für alle Aufgaben organisatorischer Art zuständig. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem die Protokollierung von BeVoSis und BDKen, der rechtzeitige Versand von Einladungen, die Entgegennahme und Weiterleitung von Briefen, E-Mails und Anrufen sowie die Betreuung der Online-Präsenzen der BSV. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Aufgaben an das Sekretariat delegieren.

§8 Abstimmungen und Wahlen

Für den Punkt liegt eine Wahl- und Geschäftsordnung vor.

§9 Grundsatzprogramm

9.1

Im Grundsatzprogramm sind die inhaltlichen Grundsätze der BSV Düsseldorf zusammengefasst. Es stellt die Grundlage ihrer Arbeit dar, deshalb muss der Bezirksvorstand stets im Sinne des Grundsatzprogramms handeln.

9.2

Das Grundsatzprogramm kann nur durch die BDK mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.

9.3

Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm nicht widersprechen.

9.4

Mit Anträgen, die dem Grundsatzprogramm widersprechen, wird sich grundsätzlich nicht befasst. Von dieser Regelung ausgenommen sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.

§10 Dachverbände / LandeschülerInnenvertretung NRW (LSV NRW)

10.1

Die BSV Düsseldorf ist Mitgliedsverband der LSV NRW. Bei Kooperation mit der LSV NRW, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der

Dachverbände Vorrang vor eventuell anders lautenden Bestimmungen der Satzung der BSV Düsseldorf.

10.2

Bezirksvorstandsmitglieder sind automatisch Ersatzdelegierte für die LDK.

10.3

Falls alle BeVoMis verhindert sind, ist jedeR Schüler*in Düsseldorfs ErsatzdelegierteR für die LDK.

§11 Satzungsänderungen

11.1

Satzungsänderungen können nur durch die BDK mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

11.2

Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 21 Tage vor der BDK bei der BSV eingegangen sein und werden gemeinsam mit der Einladung 2 Wochen vorher versendet.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Verbandes am nächsten kommt.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der durch die Bezirksdelegiertenkonferenz vom 23.03.2017 beschlossenen Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der 18. Bezirksdelegiertenkonferenz am 09.06.2015 in Düsseldorf.

Erstmals geändert auf der 20. Bezirksdelegiertenkonferenz am 13.01.2016 in Düsseldorf.

Zuletzt geändert auf der 24. Bezirksdelegiertenkonferenz am 23.03.2017 in Düsseldorf.